Anti-Korruptions-Richtlinie

1. Allgemeines

1.1. Diese Richtlinie dient dem Ziel, jeglichen Formen der Korruption vorzubeugen sowie mögliche korruptive Vorfälle aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden.

Damit dient sie zugleich der Sicherheit der Führungskräfte und Mitarbeitenden im Umgang mit Korruptionsgefahren.

1.2. Die Richtlinie gilt als verbindlicher Verhaltenskodex für alle internen und externen Mitarbeitenden von aventa.

2. Korruption

2.1. Begriffsbeschreibung

„Korruption“ beinhaltet insbesondere folgende Kriterien:

- Missbrauch der gemäß dem Arbeitsvertrag übertragenen Funktion oder der darin gewährten Vollmachten
- erfolgt auf Veranlassung oder eigeninitiativ
- Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Nachteils für das eigene oder das Kundenunternehmen
- Geheimhaltung bzw. Verschleierung derartiger Vorgänge.

2.2. Korruptionsgefährdungen

Korruptionsgefährdet sind sowohl bei aventa als auch bei Kundenunternehmen alle Bereiche bzw. die darin tätigen Mitarbeitenden, die sensible, relevante Informationen besitzen und Zugang zu Geschäftsgeheimnissen erhalten.
Die Korruptionsgefährdung ist gegeben in Bereichen, in denen eigenverantwortlich Entscheidungen zu Auftragsvergaben und Vertragskonditionen, insbesondere zu Preisen, Rabatten und Zahlungsbedingungen getroffen werden.

2.3. Verhütung von Korruption

Die Verhütung möglicher Korruption setzt da an, wo die Gefahr bestehen kann, dass mit korruptiven Mitteln Einfluss auf relevante Entscheidungen genommen wird.
Da die Grenzen zwischen Kontaktpflege und der unlauteren Gewährung von Vorteilen oft fließend sind, ist mit besonderer Sorgfalt auf Anzeichen von Korruptionsverdacht zu achten.

2.4. Führungsverantwortung

Der Geschäftsleitung obliegt eine besondere Führungsverantwortung sowohl bei der Beachtung von Korruptionsindikatoren und der Vermeidung korruptionsbegünstigender Faktoren als auch bei dem Einsatz geeigneter Kontrollmechanismen.

Das Auftreten von Indikatoren im Hinblick auf Korruptionsgefahren lässt nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Deshalb ist ihre Bewertung im Einzelfall mit großer Sorgfalt durchzuführen.

3. Regelungen

3.1. Alle Mitarbeitenden werden sowohl im Rahmen der Arbeitsverträge als auch in den persönlichen Gesprächen und den Teambesprechungen auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes verpflichtet. Damit soll erreicht werden, dass das Augenmerk verstärkt auf Anzeichen einer möglichen Korruption und korruptionsbegünstigende Faktoren gerichtet und die Sicherheit vermittelt wird, auf korruptionsverdächtige Vorkommnisse angemessen reagieren zu können.

3.2. Da der Übergang von kleinen Gefälligkeiten oder Aufmerksamkeiten zur Korruption oft fließend erfolgt, ist in derartigen Fällen eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Einladungen zu Geschäftsessen oder zu ähnlichen Anlässen sind in diesem Zusammenhang ein legitimes Mittel zur Kontaktpflege.

3.3. Bei konkretem Korruptionsverdacht haben Mitarbeitende die Pflicht, ihren Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten. Da Korruption strafbar sein kann, kann eine Verletzung der in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Pflichten zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

3.4. Diese Anti-Korruptions-Richtlinie gilt seit ihrer Unterzeichnung durch Hannelore und Bernd Rabe am 7. Februar 2014 und findet seitdem Anwendung.

Anja Rabe
Geschäftsführerin

Michael Rabe
Geschäftsführer